

Wer haftet in der Anleitung?

Überwachungsverpflichtung im Studium Seit jeher stellt sich die Frage nach dem Verantwortlichen, wenn ein Fehler im Rahmen der Ausbildung passieren sollte und dadurch eine Mutter oder ihr Kind Schaden erleiden. Die nunmehr vorhandenen gesetzlichen Regelungen bewirken, dass auch bei der praktischen Ausbildung von Hebammen die Praxisanleiter*innen in einer ihrer Rolle entsprechenden gesteigerten Verantwortlichkeit sind. ✍ Michael Irmmler

Vermutlich ist jeder in der Praxisanleitung tätigen Person klar, dass der Lernende, sei es aus einer Hebammenschule oder von einer Hochschule, zu Beginn seiner Ausbildung relativ wenig Ahnung von der praktischen Tätigkeit haben dürfte. Der aus der Delegation stammende Begriff der Anordnungsverantwortung wird demzufolge in diesem Bereich besonders eng gefasst.

Wenn die Praxisanleitung etwas an eine Studierende (m/w/d) übertragen will, muss sie sich im besonderen Maße davon überzeugen, dass die Studierende die entsprechenden fachlichen, physischen und psychischen Qualitäten aufweist. Das fachliche Können sollte naturgemäß im Laufe der Ausbildung immer umfangreicher werden, so dass die Studierende am Ende ihrer Ausbildung und nach erfolgreichem Abschluss in die Lage versetzt wird, als Hebamme zu arbeiten. Jedoch ist dieser Wissenszuwachs individuell betrachtet keine Selbstverständlichkeit. Es gibt Personen, die sehr schnell lernen, aber auch solche, die sich insgesamt oder bei bestimmten Aufgabenstellungen sehr schwertun. Dies gilt es von Seiten der Praxisanleitung kritisch zu hinterfragen. Es verbietet sich somit die Annahme, nach einer bestimmten Ausbildungszeit müsse eine Studierende bestimmte Dinge beherrschen. Eine solche vorschnell unterstellte Qualifizierung der Studierenden würde zu einer Haftung der Praxisanleitung führen, sollte die Studierende dann die ihr gestellte Aufgabe nicht regelkonform erledigen können.

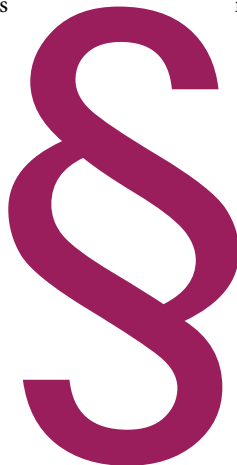
Aber auch, wenn die Praxisanleitung vom fachlichen Können der Studierenden überzeugt ist, muss sie weitere Aspekte kritisch reflektieren. Dazu gehört insbesondere die physische Eignung einer Studierenden für eine Aufgabenstellung. Die Körperkräfte eines Menschen sind sehr unterschiedlich und nicht jeder, der genau weiß, wie etwas umzusetzen ist, wird dazu körperlich in der Lage sein. Sind beispielsweise zwei Menschen für die korrekte Umsetzung einer Aufgabe – und ohne Gefährdung für Mutter und Kind – erforderlich, gilt es für die Praxisanleitung, auch diesen Aspekt

im Auge zu behalten. Zudem ist vor einer Aufgabenübertragung auch die psychische Verfassung der Studierenden zu beachten: Merkt die Praxisanleitung, dass die Studierende an einem Tag regelrecht neben sich steht, dann kann diese, trotz fachlicher Kenntnisse und physischer Eignung, an diesem Tag die falsche Besetzung für die Aufgabe sein.

Im Bewusstsein: Die strafrechtliche Verantwortung

Im Rahmen der Praxisanleitung unerlässlich ist auch stets die Frage der Instruktion und Überwachung. Beides kann zwar einen erhöhten Zeitaufwand für die anleitende Person bedeuten, der aber aus Gründen der Patientensicherheit unerlässlich ist. Viele Studierende berichten noch heute, wie auch schon früher Schülerinnen einer Hebammenschule, dass sich manch eine Praxisanleitung nur sehr wenig Zeit für die Anleitung nehmen würde. Damit kommt sie jedoch ihrer ureigensten Aufgabe nicht oder nur unzureichend nach. Kommt es dann auch noch zu Behandlungsfehlern, ist die Praxisanleitung in der primären Haftung und oft auch in der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Wer sich also zu einer Weiterbildung als Praxisanleitung entscheidet, sollte sich dieser oft zeitintensiven Zusatzaufgaben bewusst sein, die zudem nicht immer angemessen honoriert werden.

Selbst wenn die Einweisung der Studierenden intensiv erfolgt ist, bleibt die Praxisanleitung in der Verantwortlichkeit, indem nun noch die Überwachungsverpflichtung hinzukommt. Vor allem zu Beginn einer für die Studierende neuen Aufgabenstellung ist die Überwachung der Ausführung durch die Praxisanleitung sehr intensiv durchzuführen. Die Studierende dient nicht als Arbeitserleichterung für die Praxisanleitende Hebamme, im Fokus steht ihre Ausbildung und damit ihr Wissenszuwachs. Freilich wird die Verpflichtung zur Überwachung im Laufe der Zeit immer weniger, je mehr die Studierende Übung erlangt hat und ein gewisses Vertrauen in ihre Fähigkeiten aufgebaut werden kann.



Übernahmeverantwortung und Remonstrationspflicht

Wenn auch bei der Praxisanleitung eine große Verantwortung liegt, so heißt das nicht, dass die Studierende keine Pflichten hat. Ihre oberste Pflicht ist, selbstkritisch zu hinterfragen, ob sie sich einer Aufgabenstellung gewachsen sieht. So mag die Praxisanleitung der Studierenden bereits eine Aufgabe zutrauen, doch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie selbst sich dieser noch gar nicht wirklich gewachsen fühlt. Anfängliche Unsicherheiten und Ängste sind durchaus menschlich und bei jedem unterschiedlich stark ausgeprägt. Die Studierende muss eine Selbstreflexion durchführen und sich vor allem auch fragen, ob sie sich nicht selbst überschätzt – ein nicht selten zu beobachtendes Phänomen. Die Rechtsprechung verlangt daher, dass man als Studierende*r derartige Unsicherheiten der Praxisanleitung offen und ehrlich zurückmeldet. Der aus dem Beamtenrecht stammende Begriff der Remonstrationspflicht hat sich hierfür etabliert. Die größten Probleme bestehen insoweit ohnehin im zwischenmenschlichen Bereich. Will man offen zugeben, dass man unsicher ist? Will man schon wieder darum bitten, dass einem nochmals etwas gezeigt wird? Wie wirkt dies auf das Gegenüber? Und nicht jede Praxisanleitung zeigt Verständnis. Es gibt auch immer wieder sehr dominant auftretende Praxisanleitungen, die ihre Studierenden eher beängstigen als diese zu fördern. Auch insoweit sollte die Praxisanleitung für sich selbst überlegen, ob ihr Lehrstil ausbildungsfördernd ist. Stellen Sie sich ruhig die Frage, ob Sie selbst so behandelt werden möchten, wie Sie sich Ihrem Gegenüber gerade verhalten.

Auch die Studierende muss sich überlegen, ob sie sich physisch und psychisch für die übertragene Aufgabe befähigt sieht. Denn nicht immer sind psychische „Probleme“ erkennbar. Wir tun uns allgemein sehr schwer damit, Derartiges offen anzusprechen – doch Trauerfälle in der näheren Umgebung, eine gerade erst erfolgte Trennung vom Partner oder der Partnerin können das Gleichgewicht erheblich stören. Die Praxisanleitung muss Derartiges aber wissen, um angemessen reagieren zu können. Das Vermeiden von Fehlern und die Schädigung von Leib bzw. Leben von Mutter und Kind haben absoluten Vorrang vor allen anderen Befindlichkeiten.

Haftung und Verantwortlichkeit

Menschen machen Fehler – bei aller Sorgfalt kann es eben doch dazu kommen, dass etwas nicht „lege artis“ (kunstgerecht) abläuft. Dann stellt sich die Frage, wer haftet und wer ist verantwortlich? Im Verhältnis der Praxisanleitung zur Studierenden wird dies oft ein wenig modifiziert gesehen. Ausgehend vom Grundsatz, dass in der Regel derjenige verantwortlich ist, der gehandelt hat, gilt dies primär auch in Fällen der Praxisanleitung. Allerdings erkennt auch die Rechtsprechung, dass die Studierende insbesondere in der Anfangsphase ihrer Ausbildung weder über eine entsprechende Berufserfahrung noch über ausreichende Kenntnisse verfügt.

Im Bereich einer zivilrechtlichen Haftung auf Schadensersatz bzw. Schmerzensgeld gilt daher wie meist bei jeder Delegationslage, dass der Delegierende vorrangig haftet. Die Praxisanleitung ist zu einer präzisen Anordnung, Instruktion und Überwachung verpflichtet. Kommt es bei der Ausführung einer Aufgabe durch eine Studierende aber zu einem Schadensfall, ist zu vermuten, dass die Praxisanleitung ihren originären Pflichten nicht im gebotenen Maße nachgekommen ist. Nur sehr selten wird daher eine sich noch

in Ausbildung befindliche Person haftbar gemacht. Letzteres geschieht vorwiegend dann, wenn die Remonstrationspflicht nicht beachtet wurde oder eine Studierende sich tatsächlich völlig selbst überschätzt hat und dieses für die Praxisanleitung nicht erkennbar war. Alle weiteren Fragen regelt dann der arbeitsrechtlich anerkannte innerbetriebliche Schadensausgleich, womit entschieden wird, wer von den Beteiligten einen Schaden selbst zu tragen hat – die Praxisanleitung, der Arbeitgeber und/oder die Studierende.

Im Bereich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sieht es ein wenig anders aus: Hier gilt der Grundsatz, dass derjenige, der gehandelt hat, auch zur Rechenschaft gezogen wird. Unterläuft der Studierenden ein Fehler, so kann strafrechtlich allenfalls bei der Strafzumessung Rücksicht auf ihre Unerfahrenheit genommen werden. Die Praxisanleitung selbst kann nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn ihr ein eigenes Fehlverhalten nachgewiesen werden kann. Das wäre unter anderem dann gegeben, wenn sie ihren Pflichten bei der Anordnung, Anweisung und Überwachung nicht nachgekommen ist und wenn sie hätte erkennen müssen, dass dadurch Leib oder Leben eines Menschen in Gefahr gebracht wird. Praxisanleitung ist damit aus vielerlei Gründen eine sehr verantwortungsbewusste Aufgabe, die eine kompetente Vorbereitung der Studierenden auf ihre Hebammentätigkeit zum Ziel hat und dieses auch durch rechtliche Konsequenzen untermauert, wenn die Anleitung unzureichend wahrgenommen wird. ►►

FAZIT

Kommt es im Rahmen der Anleitungssituation zu Behandlungsfehlern, ist die Praxisanleitung in der primären Haftung und oft auch in der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Die Praxisanleitung ist zu einer präzisen Anordnung, Instruktion und Überwachung verpflichtet.

Die Studierende ist in der Remonstrationspflicht: Unsicherheiten oder auch Überforderungen mit der Aufgabenstellung sind offen an die Praxisanleitung zurück zu melden.

Schlüsselwörter: Praxisanleitung, Haftung, Strafrecht, Remonstrationspflicht



Ass. jur. Michael Irmeler

Mediator und Hochschuldozent
Ersbergstraße 16
72622 Nürtingen